

Weltreich und Krise : äussere Bedingungen für den Niedergang der römischen Republik

Autor(en): **Ungern-Sternberg, Jürgen v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica**

Band (Jahr): **39 (1982)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-30352>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Weltreich und Krise: Äussere Bedingungen für den Niedergang der römischen Republik

Von Jürgen v. Ungern-Sternberg, Basel

I

Betrachtungen über die Ursachen des Niedergangs der römischen Republik bilden seit jeher eines der bevorzugten Themen des Geschichtsdenkens. Kein Wunder: Die Geschehnisse zwischen dem Zeitalter der Gracchen und dem des Augustus gehören zu den grundlegenden Beispielen eines umfassenden Desintegrationsprozesses eines Staates und seiner Gesellschaft. Die republikanische Verfassung Roms war durch mehrere Jahrhunderte in ihren Grundzügen unverändert geblieben, sie hatte sich in den Kämpfen um die Vorherrschaft in Italien und später bei dem Aufstieg Roms zur führenden Macht im Mittelmeergebiet sichtbar bewährt. Eine andere staatliche Form war für Rom unvorstellbar. Das Weltreich wurde ebenso wie einst der kleine Stadtstaat von Senat und Volk, in Wahrheit von der Nobilität, regiert. Nun aber wurde es deutlich, «dass gute Gesetze, die eine kleine Republik gross gemacht haben, ihr zur Belastung werden, sobald sie gross geworden ist»¹. Nichts stimmte mehr zueinander, eine Erschütterung löste die andere ab, bis schliesslich alles von den Bürgerkriegen erschöpft der Befehlsgewalt des Prinzeps Augustus anheimfiel (Tac. Ann. 1, 1).

Auf die Frage, warum es so kam, sind sehr verschiedene Antworten gegeben worden und wohl auch prinzipiell sehr verschiedene Antworten möglich. In besonders hohem Masse zeigt sich an diesem Problem, wie sehr die jeweilige Antwort von dem Erfahrungshorizont des Betrachters bestimmt wird. Allgemein anerkannt ist jedoch der elementare Zusammenhang zwischen der Tatsache der weithinreichenden römischen Herrschaft und der Krise der späten Republik. Er wird einerseits darin gesehen, dass ein Weltreich eben nicht in den politischen Formen und mit den politischen Mitteln eines Stadtstaates zu regieren gewesen ist und dass insbesondere im Zuge blosser Routine nicht zu bewältigende ausserordentliche Aufgaben zunehmend das Auftreten grosser, den Rahmen republikanisch-aristokratischer Gleichheit sprengender Persönlichkeiten erforderten. Zum anderen darin, dass die ökonomischen Chancen

* Die Abhandlung geht auf einen in Erlangen, Kiel, Basel und Köln gehaltenen Vortrag zurück. Für den Druck ist sie in wesentlichen Aspekten erheblich modifiziert worden. Förderliche Hinweise verdanke ich Kurt Raaflaub und meinen früheren Historiker-Kollegen in Essen.

1 Montesquieu, *Betrachtungen über die Ursachen von Grösse und Niedergang der Römer*, cap. IX (in der dt. Übers. von L. Schukert, Bremen 1958, 77f.).

(Beute, Staatsaufträge und -pachten, Handel, billiges Getreide) wie die Lasten (überseeischer Kriegsdienst) des Imperium Romanum das Gefüge der römischen Bürgerschaft tiefgreifend veränderten. Während das kleine und mittlere Bauerntum schwand, nahm der mit Sklaven wirtschaftende Grossgrundbesitz sowie Geld- und Geschäftswelt einen gewaltigen Aufschwung².

Neben der destruktiven Wirkung schenkt neuerdings aber die Forschung auch der stabilisierenden Funktion der Machtstellung Roms für das politische System vermehrte Aufmerksamkeit. Ch. Meier wie J. Bleicken verweisen auf die Gloriole, die die Angehörigen der durch mehrere Jahrhunderte hindurch in allen Kriegen erfolgreichen Nobilität umgab und ihnen im Wettbewerb um die höheren Staatsämter einen kaum einholbaren Vorsprung verschaffte³. Sie machen deutlich, in welchem Masse die altüberkommenen Patronatsverhältnisse der römischen Gesellschaft auf italische und ausseritalische Gemeinden, ja ganze Provinzen und Fürstentümer ausgedehnt wurden, was wiederum vor allem den vornehmen Familien und dem von ihnen dominierten Senat zugute kam⁴. Sie haben vor allem herausgestellt, dass die ständige Expansion stets auf Kosten Dritter die Mittel bereitstellte, die Bedürfnisse aller Schichten der römischen Bevölkerung zu befriedigen⁵, und sie zugleich durch das Bewusstsein der gewaltigen Kluft zwischen Bürgern und Nichtbürgern zu integrieren⁶. So erscheint die Epoche der späten Republik gleichzeitig unter dem Vorzeichen sehr weitgehender Auflösung wie sehr weitgehender Immobilität. Ein merkwürdiger Befund, den Ch. Meier auf die glückliche und anregende Formel 'Krise ohne Alternative' gebracht hat. Dabei bedeutet 'ohne Alternative': ohne die Möglichkeit durchgreifender Reformen oder eines revolutionären Umsturzes⁷ der

2 Es genügt, auf die letzten Gesamtdarstellungen zu verweisen: K. Christ, *Krise und Untergang der römischen Republik* (Darmstadt 1979); H. Gesche, *Rom – Welteroberer und Weltorganisator* (München 1981).

3 Ch. Meier, *Res Publica Amissa* (Wiesbaden 1966 = 2. Aufl., Frankfurt/M. 1980) 44. 201ff. (= *RPA*); J. Bleicken, *Staatliche Ordnung und Freiheit in der römischen Republik* (Kallmünz 1972) 82ff.

4 Ch. Meier, *RPA* 34ff. Grundlegend M. Gelzer, *Die Nobilität der römischen Republik* (1912), Kl. Schr. I (Wiesbaden 1962) 17ff. bes. 89ff.; E. Badian, *Foreign Clientelae (264–70 B.C.)* (Oxford 1958).

5 Ch. Meier, *RPA* 153ff. 301ff. und: *Caesars Bürgerkrieg*, in: *Entstehung des Begriffs 'Demokratie'* (Frankfurt/M. 1970) 90f. 116; J. Bleicken, *Staatliche Ordnung* 95ff.

6 J. Bleicken 97ff.

7 Ob von einer 'Römischen Revolution' die Rede sein könne, ist gegenwärtig im Anschluss an das gleichnamige Werk von R. Syme, *The Roman Revolution* (Oxford 1939) und die Aufsätze von A. Heuss, *Der Untergang der römischen Republik und das Problem der Revolution*, Hist. Z. 182 (1956) 1ff.; *Das Revolutionsproblem im Spiegel der antiken Geschichte*, Hist. Z. 216 (1973) 1ff. Gegenstand lebhafter Erörterung: J. Martin, *Die Popularen in der Geschichte der Späten Republik* (Diss. Freiburg i. Br. 1965) 131ff.; K.-E. Petzold, *Römische Revolution oder Krise der römischen Republik?*, Riv. Stor. Ant. 2 (1972) 229ff.; J. Molthagen, *Rückwirkungen der römischen Expansion. Der Übergang von der Republik zum Prinzipat – Eine Revolution?* in: *Ansichten einer künftigen Geschichtswissenschaft* 2, hg. von I. Geiss–R. Tamchina (München

politisch-sozialen Verhältnisse; und dies angesichts von Krisen, die sich von blutigen Notstandssituationen in Rom bis zu reichsweit ausgetragenen Bürgerkriegen steigerten.

Ohne Zweifel ist damit der Zusammenhang zwischen Weltreich und Krise sehr viel umfassender und schärfer hergestellt und analysiert worden, als es früher gelungen war. Dennoch ist eine sehr wesentliche, ja weltgeschichtlich völlig exzeptionelle Rahmenbedingung der späten Republik dabei bisher zwar nicht gänzlich übersehen worden⁸, hat aber jedenfalls nicht die ihr gebührende Beachtung gefunden. Gemeint ist die an sich unbestrittene Tatsache, dass der Stadtstaat Rom sich nicht nur mit den Aufgaben und Schwierigkeiten eines Grossreiches konfrontiert sah, sondern dass seine im Verlauf des 3. und 2. Jh. v. Chr. errungene Weltgeltung absolut und konkurrenzlos war. Im Folgenden wird es darum gehen, die Auswirkungen des Sachverhalts auf den Auflösungsprozess der römischen Republik zu durchdenken. Dabei soll zuerst die Weltgeltung Roms, d. h. seine unbedingte Vorherrschaft in dem mit der gesamten Kulturwelt (Oikumene) ohne weiteres gleichgesetzten Mittelmeerraum, dargestellt werden. Sodann wird nach ihren Rückwirkungen auf die inneren Verhältnisse der römischen Republik zu fragen sein.

II

Wenn wir von Innen- und Aussenpolitik sprechen, ihre wechselseitigen Beziehungen erörtern, oder auch das Thema, welcher der Primat zuzuerkennen sei, so denken wir stets als äusseren Rahmen das Staatensystem mit, wie es sich in Europa seit dem späten Mittelalter herausgebildet hat und wie es heute in über 150 Staaten die ganze Welt umspannt. Es ist gekennzeichnet durch ein Nebeneinander souveräner Staaten, die zwar zeitweise und regional begrenzt imstande sein mögen, andere Staaten ihrer Vormachtstellung zu unterwerfen, die aber auch immer mit der Konkurrenz unabhängiger, ja feindlicher Staaten zu rechnen haben und darauf im Inneren wie nach aussen Rücksicht nehmen müssen.

1974) 34ff.; G. Alföldy, *Die römische Gesellschaft – Struktur und Eigenart*, Gymnasium 83 (1976) 16ff.; U. Hackl, *Der Revolutionsbegriff und die ausgehende römische Republik*, Riv. Stor. Ant. 9 (1979) 95ff.; K. Bringmann, *Das Problem einer «Römischen Revolution»*, Gesch. in Wiss. u. Unterr. 31 (1980) 354ff. Verwiesen sei auch auf die Beiträge zahlreicher Forscher in: *Inchiesta: La rivoluzione romana*, Labeo 26 (1980) 74ff. 191ff. 339ff. Soviel Wertvolles die Aufsätze auch enthalten, die grundlegende Fragestellung hat sich als wenig ergiebig erwiesen. Darüber, dass der moderne Revolutionsbegriff nicht anwendbar ist, besteht Einigkeit. Jede Ausweitung aber setzt die Interpretation der römischen Verhältnisse schon voraus. Der Begriff erklärt somit nichts, sondern muss erst selbst erklärt werden.

- 8 Sehr deutlich in anderem Zusammenhang D. Timpe, *Caesars gallischer Krieg und das Problem des römischen Imperialismus*, Historia 14 (1965) 199ff.; vgl. unter Verweis darauf Ch. Meier, *RPA* 153. 159. 204f.; wichtig ferner J. Molthagen (Anm. 7) 43ff.

Ein derartiges Nebeneinander von Staaten gab es selbstverständlich auch in der Antike: zu manchen Zeiten – im Alten Orient des 14./13. Jh. v. Chr. oder in der hellenistischen Staatenwelt des 3. Jh. v. Chr. – erreichte es sogar den Rang einer völkerrechtlichen Ordnung, sofern wir als deren Kennzeichen einfach gegenseitige Anerkennung als gleichrangige Partner und geregelte Formen des diplomatischen Verkehrs annehmen⁹.

Auch Rom, wie übrigens in gleicher Weise seine grosse Gegenspielerin Karthago, war in die hellenistische Staatengemeinschaft hineingewachsen, indem es in den üblichen Formen zu anderen Staaten Beziehungen aufnahm und unterhielt (*amicitia*) und gegebenenfalls Verträge abschloss und Bündnisse einging.

Spätestens nach der Unterwerfung Italiens (270/266)¹⁰ aber, nunmehr im Besitz des grössten militärischen Potentials der damaligen Welt, änderte sich Roms Einstellung zu den anderen Mächten im westlichen Mittelmeer grundlegend. Ohne jede Bereitschaft zu Kompromissen machte es im Konfliktfall seine militärische Stärke geltend¹¹. Nach der siegreichen Beendigung des 2. Punischen Krieges nahm es dieselbe Haltung unverzüglich auch gegenüber den Vorgängen in der östlichen Hälfte des Mittelmeerraumes ein¹². Sein Eingreifen

9 Die obige Definition reduziert nicht nur aus praktischen Gründen die von W. Preiser (bei P. Klose, *Die völkerrechtliche Ordnung der hellenistischen Staatenwelt in der Zeit von 280 bis 168 v. Chr.*, München 1972, 1) gegebene: Eine solche Ordnung ist vorhanden, wenn über eine längere Zeitspanne hin «unabhängige, in kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Beziehungen stehende Staaten sich gegenseitig als autonome Rechtssubjekte gleichen Ranges anerkennen und bei Abschluss und Ausführung ihrer zwischenstaatlichen Abreden wie auch bei der Befolgung des im Staatenverkehr Üblichen von der Vorstellung bestimmt sind, sie seien zur Einhaltung des Vereinbarten oder stillschweigend Geltenden auch rechtlich verpflichtet und diese Verpflichtung sei unabänderlich.» Der Einwand liegt nahe, dass das Einhalten von Verträgen in einer viel elementarerer Weise grundlegend für jede menschliche Gemeinschaft ist. S. ferner H. H. Schmitt, *Polybios und das Gleichgewicht der Mächte*, in: *Polybe. Entret.* Fond. Hardt 20 (Vandœuvres 1974) 65ff.

10 Auch für die 'italische Epoche' liesse sich wohl die Kontinuität der Maximen römischer Politik nach Massgabe der jeweiligen Kräfte erweisen; vgl. F. Hampl, *Das Problem des Aufstiegs Roms zur Weltmacht*, in: *Geschichte als kritische Wissenschaft* 3 (Darmstadt 1979) 62ff. 80ff.; K. Christ, *Krise* 65f. Ein früher Beleg könnten auch die Fresken vom Esquilin sein (um 300 v. Chr.); dazu T. Hölscher, *Die Anfänge römischer Repräsentationskunst*, MDAI (R) 85 (1978) 348: «Auffällig ist aber die grosse Bedeutung, die dabei dem Abschluss von Verträgen zukommt, mit denen die Gegner die Überlegenheit Roms anerkennen.» Eine ganz andere Deutung der Szenen freilich bei A. Alföldi, *Der frühromische Reiteradel und seine Ehrenabzeichen* (Baden-Baden 1952) 50f.

11 Dazu F. Hampl, *Zur Vorgeschichte des ersten und zweiten Punischen Krieges*, ANRW I 1 (1972) 412ff. Ergänzend K. Meister, *Der sogenannte Philinosvertrag*, Riv. Fil. 98 (1970) 408ff., der die Existenz des umstrittenen Vertrages nachweist und damit die Tatsache, dass Rom im J. 264 in klarer Missachtung einer bestehenden Verpflichtung den Schritt nach Sizilien tat. Dagegen freilich neuerdings S. Albert, *Zum Philinosvertrag*, Würzburger Jbb. 4 (1978) 205ff.

12 J. W. Rich, *Declaring War in the Roman Republic in the Period of Transmarine Expansion* (Brüssel 1976); P. S. Derow, *Polybios, Rome, and the East*, JRS 69 (1979) 1f.

in Griechenland gegen Philipp V. von Makedonien bis hin zum Ultimatum von Abydos (Juli 200) hatte gewiss seine guten – aus der Tatsache wie aus dem Verlauf des 1. Makedonischen Krieges herzuleitenden¹³ – Gründe. Unverkennbar wurde jedoch mit ihm gleichzeitig ein praktisch unbegrenzter Interventionsanspruch erhoben, der Makedonien im Falle der Annahme zwangsläufig zu einer zweitrangigen Macht herabgedrückt hätte. Symptomatisch dafür ist die römische Forderung (vor Athen), Philipp V. solle seinen Streit mit Attalos I. von Pergamon einem Schiedsgericht unterbreiten (Polyb. 16, 27, 2f.). Keine der hellenistischen Grossmächte hat sich je einem solchen unterworfen¹⁴.

Die Stellung einer Garantiemacht in Griechenland behielt Rom erst recht nach dem Sieg über Makedonien (197) und der Freiheitserklärung für die griechischen Staaten (196) bei, ja bereits in Korinth wurde sie gegenüber den Gesandten des Seleukiden Antiochos' III. auch auf den kleinasiatischen Bereich ausgedehnt. Nach dem Sieg über Syrien (188) und vollends nach der Vernichtung der makedonischen Monarchie (168) kontrollierte Rom alle wesentlichen politischen Entwicklungen in der östlichen Hälfte der Mittelmeerwelt. Zuerst und besonders drastisch bekam das der siegreich in Ägypten eingedrungene Antiochos IV. zu spüren, der während des 3. Makedonischen Krieges, sozusagen hinter dem Rücken Roms, endlich den alten Streit zwischen Seleukiden und Ptolemaiern in seinem Sinne hatte abschliessen wollen (Tag von Eleusis).

Mit der Bewertung dieser Entwicklung brauchen wir uns hier ebensowenig zu befassen wie mit der Frage nach ihren Antriebskräften¹⁵. Wichtig für uns ist, dass dem Aufstieg Roms ein Wandel des Inhalts der gebräuchlichen aussenpolitischen Formen entsprach, besser: ihre allmähliche Sinnentleerung¹⁶. Aus

13 R. Werner, *Das Problem des Imperialismus und die römische Ostpolitik im zweiten Jahrhundert v. Chr.*, ANRW I 1 (1972) 539ff. (mit früherer Lit.)

14 A. Heuss, *Stadt und Herrscher des Hellenismus* (Leipzig 1937) 143f.; P. Klose, a.O. 144 mit Anm. 623; J. v. Ungern-Sternberg, *Rez. zu Gli arbitrati interstatali greci I* (ed. L. Piccirilli), *Gnomon* 50 (1978) 179f.

15 Zum Problem des 'römischen Imperialismus' s. E. Badian (Anm. 25); R. Werner (Anm. 13); F. Hampl (Anm. 10); ferner P. Veyne, *Y a-t-il eu un impérialisme romain?*, *Mél. éc. fr. Ath.* 87 (1975) 793ff.; E. Erdmann, *Römischer «Imperialismus» – Schlagwort oder Begriff?*, *Gesch. in Wiss. u. Unterr.* 28 (1977) 461ff.; C. Nicolet, *Rome et la conquête du monde méditerranéen 2* (Paris 1978) 883ff.; M. I. Finley, *Empire in the Greco-Roman World*, *Greece & Rome* 25 (1978) 1ff.; W. V. Harris, *War and Imperialism in Republican Rome, 327–70 B.C.* (Oxford 1979); S. Albert, *Bellum iustum. Die Theorie des «gerechten Krieges» und ihre praktische Bedeutung für die auswärtigen Auseinandersetzungen Roms in republikanischer Zeit* (Kallmünz 1980).

16 Dazu W. Dahlheim, *Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im dritten und zweiten Jahrhundert v. Chr.* (München 1968) 100ff. 260ff.; P. Klose, a.O. 190ff.; weitere Lit. bei K. Christ, *Caesar und Ariovist*, *Chiron* 4 (1974) 266 Anm. 53. Sehr eindrucksvoll neuerdings A. Heuss, *Zeitgeschichte als Ideologie. Bemerkungen zu Komposition und Gedankenführung der Res Gestae Divi Augusti*, in: *Festschr. E. Burck* (Amsterdam 1975) 76f. Vgl. auch D. Kienast, *Entstehung und Aufbau des römischen Reiches*, *Zeitschr. Savigny-Stiftg. R. A.* 85 (1968) 330ff.:

gleichrangigen *amici* (*et socii*) wurden ohne Änderung der Bezeichnung abhängige Klientelstaaten, selbst der Abschluss eines Bündnisses zu gleichem Recht (*foedus aequum*) bedeutete häufig nicht mehr als die Anerkennung und Garantie der nominellen Selbständigkeit des Bündnispartners durch Rom. Dasselbe gilt für die Freiheitserklärungen, die auch und gerade zuvor unabhängigen Staaten zuteil werden konnten und dann wiederum nur die Anerkennung ihrer Selbständigkeit durch Rom (und anfänglich gegebenenfalls ihren Schutz gegen Dritte) zum Inhalt hatten.

«Nur der Form, nicht der Substanz nach war die Mittelmeerwelt des ausgehenden 2. und 1. vorchristlichen Jahrhunderts (noch) völkerrechtlich geordnet.»¹⁷ Seine totale Überlegenheit gab Rom die (gern gebrauchte) Möglichkeit beliebigen Intervenierens und liess die Souveränität seiner Partner prekär, oftmals sogar illusorisch erscheinen. Ein Jahrhundert nach Pydna machte Caesar in Gallien die förmliche Unterwerfung unter die römische Macht (*deditio*) zur Vorbedingung jedweder völkerrechtlichen Beziehung zu Rom¹⁸. Das Ausbleiben der *deditio*, noch mehr ihre Verweigerung, wurde zum feindseligen Akt, ihr Vollzug identisch mit der Erhaltung des Friedens und der *amicitia* mit Rom. Umgekehrt unterschied sich die Behandlung der alten *amici* kaum noch von der von Reichsuntertanen¹⁹.

Wie variabel gerade das *amicitia*-Verhältnis im römischen Interesse ausgelegt werden konnte (als Vorwand zum schützenden Eingreifen ebenso wie als einseitige Verpflichtung des Partners) zeigt die Auseinandersetzung Caesars mit Ariovist. Caesar selbst hatte in seinem Konsulat 59 Ariovist den Titel eines *amicus populi Romani* verschafft, leitete aber daraus nunmehr nur das Recht zu Forderungen her, während Ariovist selbstverständlich ganz anderer Meinung war und das auch klar sagte²⁰.

Caesar liess sich in seinem Verhalten nicht von einem augenblicklichen Gefühl der Stärke leiten, sondern von der der gesamten römischen Führungsschicht gemeinsamen Überzeugung, dass der römische Machtanspruch tendenziell unbegrenzt sei. Anders als es bereits Polybios unterstellte²¹, musste dies keineswegs auf ein Streben nach Welteroberung hinauslaufen. Gründe der

Auch die provinziellen Gemeinden waren in die *amicitia et societas* Roms einbezogen. Für die Kaiserzeit: D. Nörr, *Imperium und Polis in der hohen Prinzipatszeit* (München 1966).

17 K.-H. Ziegler, *Das Völkerrecht der römischen Republik*, ANRW I 2 (1972) 109; J. Bleicken, *Die Verfassung der römischen Republik* (Paderborn 1975) 228f.; s. aber D. Timpe, *Rechtsformen der römischen Aussenpolitik bei Caesar*, Chiron 2 (1972) 277f. mit Anm. 2.

18 D. Timpe, a.O. 288ff.; J. Szidat, *Caesars diplomatische Tätigkeit im Gallischen Krieg* (Wiesbaden 1970) 138ff.

19 Vgl. etwa Ciceros Auftreten gegenüber Ariobarzanes III. von Kappadokien: H. D. Meyer, *Cicero und das Reich* (Diss. Köln 1957) 207ff.

20 K. Christ, Chiron 4 (1974) 265ff.; Wesentliches schon bei H. Diller, *Caesar und Ariovist* (1935), in: *Caesar*, WdF 43, hg. v. D. Rasmussen (Darmstadt 1967) 189ff. = Kl. Schriften (München 1971) 528ff.

21 Belege bei R. Werner, *Vom Stadtstaat zum Weltreich*, Gymnasium 80 (1973) 213ff.

Opportunität, vor allem aber innenpolitische Rücksichten²², haben die Ausdehnung des Reiches oft sehr verlangsamt, über die nächsten Schritte konnte ein heftiger Dissens bestehen²³, an eine totale Inbesitznahme der bewohnten Erde konnte ohnehin niemand ernstlich denken. Auch fehlte den Römern der Republik jeder Gedanke an eine irgendwie geartete Sendung²⁴. Noch Cicero vertritt die hergebrachte Theorie des *bellum iustum: noster autem populus sociis defendendis terrarum iam omnium potitus est* (De rep. 3, 23, 35) – wenngleich hier schon ein fast naives Staunen darüber spürbar wird, dass man es in der Manier eines Biedermannes zur Weltherrschaft bringen kann. Zu vergleichen wäre vielleicht John Robert Seeleys berühmte Formulierung zur Entstehung des britischen Reiches: «in an absence of mind».

Insgesamt ist es dabei gewiss richtig, dass der Senat sich im letzten Jahrhundert der Republik im allgemeinen gegen territoriale Neuerwerbungen stellte und auch auf schwere Herausforderungen oft nur zögernd und spät reagierte²⁵, während die Expansion von grossen Einzelnen vorangetrieben wurde (Pompeius, Caesar)²⁶. An der prinzipiellen Berechtigung, überall einzugreifen, hat aber niemand gezweifelt²⁷, auch wenn es erst Augustus vorbehalten blieb, in seinen Res Gestae (cap. 26) diesen Gedanken unumwunden zu formulieren: *Omnium provinciarum populi Romani, quibus finitimae fuerunt gentes,*

22 J. Bleicken, *Verfassung* 143ff. 219ff.; s. auch die Lit. Anm. 25. Grundlegend jetzt hier wie zum Folgenden W. Dahlheim, *Gewalt und Herrschaft* (Berlin/New York 1977).

23 So im Falle Caesars selbst: D. Timpe, *Historia* 14 (1965) 205ff.; K. Raaflaub, *Gnomon* 47 (1975) 269f. mit richtigem Hinweis auf den Bruch des J. 59 und die Art, wie das *imperium* verliehen wurde; U. Maier, *Caesars Feldzüge in Gallien (58–51 v. Chr.) in ihrem Zusammenhang mit der stadtrömischen Politik* (Bonn 1978). Hierher gehört auch der Widerstand des Senats gegen die Regelungen des Pompeius im Osten.

24 R. Werner, *ANRW* I 1, 523ff.; A. Heuss, *Weltreichsbildung im Altertum*, *Hist. Z.* 232 (1981) 297ff.; um eine Sinngebung bemühte sich nur die griechische Theorie: W. Capelle, *Griechische Ethik und römischer Imperialismus* (1932), in: *Ideologie und Herrschaft in der Antike*, *WdF* 528, hg. v. H. Klotz (Darmstadt 1979) 238ff.; H. Strasburger, *Poseidonios on Problems of the Roman Empire*, *JRS* 55 (1965) 40ff.

25 P. A. Brunt, *JRS* 53 (1963) 170f.; D. Timpe, *Historia* 14 (1965) 198ff.; H. Gesche, *Caesar* (Darmstadt 1979) 109ff.; E. Badian, *Römischer Imperialismus in der späten Republik* (Stuttgart 1980) bes. 50ff.

26 Der Einspruch von F. Hampl, *Gesch. als krit. Wiss.* 3, 57f. 89ff. gegen J. Bleicken (s. Anm. 22) wird diesem Sachverhalt nicht gerecht. Es ist doch bezeichnend, dass weder der Traum eines Tiberius Gracchus von der Weltherrschaft (*App. Bell. civ.* 1, 11, 45; vgl. E. Gabba, *Aspetti culturali dell' imperialismo romano*, *Athenaeum* 55, 1977, 49ff.) noch die Alexandernachfolge eines Pompeius (dazu A. Heuss, *Festschr. E. Burck*, 72ff.) oder Caesar bei der Nobilität grossen Anklang fanden.

27 J. H. Collins, *Caesar as Political Propagandist*, *ANRW* I 1 (1972) 923: «Nothing in Roman literature indicates the existence of any serious *Kriegschuldfrage* in connection with the perennial border wars and nibbling conquests by which the list of *nationes pacatae* was gradually extended»; vgl. P. A. Brunt, *Laus imperii*, in: *Imperialism in the Ancient World*, ed. P. D. A. Garnsey u. a. (Cambridge 1978) 159ff.

*quae non parerent imperio nostro, fines auxi*²⁸. Nicht zuletzt war es dieser Gedanke, der im Verein mit der römischen Fähigkeit, in einseitiger Interpretation bestehender politischer Beziehungen und Vertragsverhältnisse immer im Recht und immer zuständig zu sein, Roms Grösse begründet hat²⁹.

In einem erstaunlichen, niemals zuvor oder danach erreichten Ausmass entsprach aber der römische Anspruch den realen Verhältnissen. Spätestens nach dem Untergang der makedonischen Monarchie hatte Rom keinen Gegner mehr zu fürchten (Polyb. 1, 1f.; 6, 57), alle folgenden Kriege – gegen Karthago und in Griechenland, in Spanien und in Kleinasien, gegen die Sklaven in Sizilien, gegen Jugurtha, gegen die Kimbern und Teutonen – mochten langwierig und verlustreich sein, die Existenz des römischen Reiches gefährdeten sie nicht. Selbst ein Mithradates VI. von Pontos verdankte allein der Tatsache, dass Bundesgenossen- und Bürgerkrieg, Sertorius in Spanien, Spartacus und die Seeräuber die römische Aufmerksamkeit immer wieder vorrangig auf sich zogen, sein langes Überleben im Kampf gegen Rom³⁰. Seine Versuche, dessen innere Gegensätze für seine eigenen Ziele in Dienst zu nehmen³¹, scheiterten vollständig. In den Machtkämpfen der ausgehenden Republik endlich mussten die angrenzenden mehr oder weniger reichsabhängigen Staaten dem jeweils näheren Prätendenten Gefolgschaft leisten³². Nur in besonderen Situationen gewannen sie einen gewissen Spielraum zur eigenen Entscheidung zurück. Auch dann indes nur in dem rechtzeitigen Übergang zur siegreichen Seite³³. Ein Faktor eigenen Rechts waren allein die Parther. Aber sie wirkten, abgesehen von der Vernichtung des Crassus, doch nur ephemere und nie an den Höhepunkten der Auseinandersetzungen auf den Gang der Ereignisse ein³⁴.

Rom hatte also eine Situation geschaffen, die sich grundlegend von dem hellenistischen Staatensystem des 3. Jh. v. Chr., ebenso von dem uns vertrauten europäischen 'Konzert der Mächte' oder dem heutigen Neben- und Gegenein-

28 Vgl. A. Heuss, a.O. 69ff. Zum Inhalt des Augustus-Satzes siehe auch H. Braunert, *Omnium provinciarum populi Romani ... fines auxi*, Chiron 7 (1977) 207ff. = *Politik, Recht und Gesellschaft in der griechisch-römischen Antike* (Stuttgart 1980) 294ff.

29 Cic. *De rep.* 3, 23, 35; vgl. 23, 34: *aut pro fide aut pro salute*; *De off.* 2, 8, 26; R. Werner, a.O. 527f.

30 A. Heuss, *Römische Geschichte*⁴ (Braunschweig 1976) 252ff.

31 Zur Verbindung mit den Italikern s. Poseidonios, FGrHist 87, fr. 36 (p. 246, 9f.); Diod. 37, 2, 11. Zu Sertorius: H. Berve, *Sertorius*, Hermes 64 (1929) 199ff. mit der Korrektur durch M. Gelzer, *Hat Sertorius in seinem Vertrag mit Mithradates die Provinz Asia abgetreten?* (1932), Kl. Schriften 2 (Wiesbaden 1963) 139ff.

32 Oder es erging ihnen wie Massilia im J. 49: Caes. *Bell. civ.* 2, 22, 5–6.

33 Gut behandelt am Beispiel Kleinasien von W. Hoben, *Untersuchungen zur Stellung kleinasiatischer Dynasten in den Machtkämpfen der ausgehenden römischen Republik* (Diss. Mainz 1969).

34 K. H. Ziegler, *Die Beziehungen zwischen Rom und dem Partherreich* (Wiesbaden 1964); A. Heuss, a.O. 264ff.

ander der grossen und kleineren Staaten unterscheidet. Das römische Reich war konkurrenzlos und ungefährdet.

III

Eine Konsequenz aus diesem Sachverhalt hat A. Heuss (Röm. Gesch.⁴, 131f. 237ff.) gezogen, indem er die Krise der späten Republik (das «Zeitalter der Revolution») als eine Epoche «maximaler Selbständigkeit der Innenpolitik» charakterisiert, in der weder äussere Gefahren noch andererseits aussenpolitische Zielsetzungen eine besondere Rolle spielten. Erst mit dem Auftreten der grossen Kommandeure habe sich das Geschehen nach aussen ausgeweitet³⁵, immer aber im Bestreben, den Kampf um die Macht in Rom nunmehr mit den Mitteln eines Weltreichs zu führen. «In diesem Stadium hat die revolutionäre Innenpolitik die römische Aussenpolitik nahezu vollständig verschlungen und es ist kaum mehr möglich, zwischen ihnen die Grenzen zu ziehen. Man kann nicht sagen, dass Aussen- und Innenpolitik sich verquickt hätten. Diese hatte vielmehr jene verdrängt und bis zur Unsichtbarmachung an den Rand gedrückt» (S. 239).

Daher wird auch erklärlich, warum ein so aufmerksamer Beobachter seiner Zeit wie Cicero niemals die von ihm tief empfundene Krise des römischen Staates mit dessen weltbeherrschender Stellung in Verbindung brachte³⁶. Er sah in dem Wirken der Gracchen, insbesondere bereits in dem Tribunatsjahr des Tiberius Gracchus, die Wurzel allen Übels. Ihr Abirren vom rechten Wege väterlicher Sitte wurde für die folgenden *homines seditiosi* zum verhängnisvollen Beispiel³⁷. Nach sachlichen Gründen für das Auftreten der Gracchen hat Cicero nicht gefragt; erst recht nicht nach übergeordneten Zusammenhängen.

35 Montesquieu (Anm. 1) 90f. sieht das sogar unmittelbar durch die Krise begründet: «Ausserdem bilden sich oftmals gerade in den Bürgerkriegen grosse Männer heraus, weil in der Verwirrung diejenigen sich Bahn brechen, die Talent haben, jeder sich nach seinen Fähigkeiten einordnet, während man zu anderen Zeiten an einen Platz gestellt wird, der fast immer der verkehrte ist»; vgl. Rankes Urteil in seiner *Weltgeschichte*: zitiert bei H. Strasburger, *Matthias Gelzer und die grossen Persönlichkeiten der ausgehenden römischen Republik*, in: J. Bleicken – Chr. Meier – H. Strasburger, *Matthias Gelzer und die römische Geschichte* (Kallmünz 1977) 92.

36 Grundlegend H. D. Meyer, *Cicero und das Reich* (Diss. Köln 1957); vgl. Ed. Meyer, *Caesars Monarchie und das Principat des Pompeius*³ (Stuttgart/Berlin 1922) 187; R. Werner, *Gymnasium* 80 (1973) 209ff.; andererseits immerhin G. A. Lehmann, *Politische Reformvorschläge in der Krise der späten römischen Republik. Cicero De legibus III und Sallusts Sendschreiben an Caesar* (Meisenheim am Glan 1980) 34f. Auch *De rep.* 5, 1f. folgt das Fehlen hervorragender Männer nicht aus der Tatsache der *tanta et tam fuse lateque imperans res publica*, sondern ganz metaphorisch aus deren Alter: *evanescentem vetustate*.

37 *De rep.* 1, 31; 3, 41: *de illa immortalitate rei publicae sollicitor, quae poterat esse perpetua, si patriis viveretur institutis et moribus*. S. dazu J. Gaillard, *Que représentent les Gracques pour Cicéron?*, *Bull. Budé* 1975, 499ff. (mit berechtigter Kritik an J. Béranger, *Les jugements de Cicéron sur les Gracques*, *ANRW I* 1, 732ff.). Wie Cicero urteilt die lateinische Vulgata, z. B. *Tac. Ann.* 3, 27 (anders aber, wohl Sallust folgend: *Hist.* 2, 38, 1).

Das Weltreich als Bedingung der Krise fehlt aber gleichermassen in der Plutarch und Appian gemeinsamen historischen Tradition. Insbesondere setzt der die Reformpläne des Tiberius Gracchus begründende 'Agrarbericht' (Plut. Tib. Gracch. 8; App. Bell. civ. 1, 7, 26ff.) zwar die überseeische Machtstellung Roms voraus, explizit wird aber auf sie kein Bezug genommen³⁸. Merkwürdiger ist noch, dass die Einleitung zu Appians 'Bürgerkriegen' (1, 1, 1 – 1, 6, 25) allein die Eskalation der inneren Kämpfe und ihr glückliches Ende durch die Errichtung der Monarchie zum Gegenstand hat.

Bekanntlich haben jedoch andere antike Betrachter sehr wohl einen Zusammenhang zwischen der äusseren Macht Roms und den inneren Wirren herzustellen gewusst. So legte bereits Polybios (6, 57) im Anschluss an seine Analyse der römischen Verfassung dar, dass ein unbestritten herrschendes Gemeinwesen zuerst den moralischen Niedergang seiner Führungsschicht, schliesslich aber die Machtergreifung des Pöbels zu erwarten habe. Der Name Roms ist dabei vermieden, dass aber eigene Beobachtungen³⁹ Polybios zu diesen Betrachtungen angeregt haben, ist ganz unzweifelhaft⁴⁰. In der Folgezeit wurden sie präzisiert und dabei vor allem mit dem Epochendatum 146 v. Chr., der Zerstörung Karthagos, verbunden. Vielleicht auf Rutilius Rufus⁴¹ oder auf Fannius⁴² zurückgehend hat Poseidonios (FGrHist 87 F 112 = Diod. 34/35, 33) den Verlust der Eintracht und schliesslich den Bürgerkrieg durch die Ausschaltung der ἀντίπαλος πόλις erklärt⁴³. Ebenso sah Sallust (Jug. 41) in dem durch Karthagos Existenz gewährleisteten *metus hostilis* die Voraussetzung für das Einvernehmen zwischen Senat und Volk und die guten Sitten der Bürger: Nach dem Schwinden dieser Besorgnis hätten *lascivia* und *superbia* Platz gegriffen, hätte dabei die Nobilität das Volk unterdrückt und damit endlich das

38 Sie diene auch der Propaganda des Tiberius selbst nur als Kontrast zur schlechten Lage vieler Bürger (Plut. Tib. Gracch. 9) oder als Ansporn für die Reform (App. Bell. civ. 1, 11, 45).

39 Vgl. Polybios 1, 64, 1–2; 18, 35, 1; 31, 25; dazu F. W. Walbank, *A Historical Commentary on Polybios I* (Oxford 1957) 647f.

40 Zu den Problemen ihrer Datierung s. F. W. Walbank, *Polybios and the Roman State*, Greek, Roman and Byzantine Studies 5 (1964) 239ff. und: *The Idea of Decline in Polybios*, in: Niedergang. Studien zu einem geschichtlichen Thema, hg. v. R. Koselleck u. a. (Stuttgart 1980) 53ff.; P. Pédech, *Polybe face à la crise romaine de son temps*, Actes IXe Congr. Budé (Paris 1975) 195ff.

41 M. Gelzer, *Nasicas Widerspruch gegen die Zerstörung Karthagos* (1931), Kl. Schr. 2, 47f.

42 K. Bringmann, *Weltherrschaft und innere Krise Roms im Spiegel der Geschichtsschreibung des zweiten und ersten Jahrhunderts v. Chr.*, Antike und Abendland 22 (1976) 41.

43 Dass es sich dabei nicht um Argumente handelt, die Scipio Nasica schon vor der Zerstörung Karthagos gegen Cato vorbrachte, hat W. Hoffmann, *Die römische Politik des 2. Jahrhunderts und das Ende Karthagos* (1960), in: *Das Staatsdenken der Römer*, WdF 46, hg. v. R. Klein (Darmstadt 1966) 178ff. nachgewiesen. S. jetzt die ausführliche Erörterung der weiteren Diskussion bei G. Calboli, *Marci Porci Catonis Oratio pro Rhodiensibus* (Bologna 1978) 132ff.; vgl. U. Hackl, *Poseidonios und das Jahr 146 v. Chr. als Epochendatum in der antiken Historiographie*, Gymnasium 87 (1980) 151ff.

Auftreten der Gracchen und die blutigen Auseinandersetzungen mit ihnen provoziert.

Aus mehreren Gründen scheint freilich dieser Gedankengang nur sehr eingeschränkten Erklärungswert zu besitzen. Zunächst ist er keineswegs originell und auch gar nicht für die Deutung der römischen Geschichte konzipiert worden. Dass Furcht den Menschen zu sittlich gutem Betragen anhalte, stand den Griechen ebenso fest wie umgekehrt die verheerenden Folgen, die allzu grosses Glück und Müssiggang für die bürgerliche und politische Moral (sofern beides in der Antike überhaupt zu trennen ist) eines Gemeinwesens haben mussten⁴⁴. Es handelt sich demnach zunächst um philosophische oder gar rhetorische Klischees, die in ihrer Anwendung durch Poseidonios und Sallust obendrein den gravierenden Nachteil aufweisen, dass die Zerstörung des damals schon machtlosen Karthagos als geschichtliche Zäsur gewaltig überbewertet erscheint⁴⁵. Die Bedenken verstärken sich angesichts der Feststellung, dass diese Topoi nacheinander sehr unterschiedliche Ereignisse vom Anfang des 2. Jh. v. Chr. bis zum Ende der Republik als entscheidenden Wendepunkt römischer Geschichte markieren mussten, demnach nahezu beliebig verwendet werden konnten⁴⁶. Noch radikaler aber wird ihr Wert durch den Nachweis in Frage gestellt, dass der Gedanke des 'Sittenverfalls' den verschiedensten Kulturen und Epochen dazu gedient hat, die düstere Gegenwart von einer besseren Vergangenheit abzugrenzen⁴⁷.

Dennoch ist damit das Problem wohl eher beiseite geschoben als wirklich beseitigt. Eine allgemeine Wahrheit kann nämlich nicht schon dadurch diskreditiert werden, dass sie häufig gedankenlos, ja missbräuchlich verwendet wird. Und um eine solche handelt es sich ganz zweifellos angesichts der elementaren psychologischen Einsicht, dass Bedrohung von aussen, oder auch nur ein gemeinsames Feindbild, Solidarisierung und Integration einer Gemeinschaft fördern kann, ihr Wegfall aber die Aggressionen nach innen richten und die Desintegration der Gemeinschaft bewirken. Sie war, wie Catos Rhodierrede beweist (frg. 163 Malcovati)⁴⁸, den Römern zur Zeit ihrer grossen Siege im Osten

44 S. die reichen Belege bei H. Fuchs, *Der Friede als Gefahr*, Harvard St. in Class. Philol. 63 (1958) 366ff. (Anm. 44–65). Ergänzend sei auf die Darstellungen des Zusammenbruchs von Tarent und Capua verwiesen: W. Hoffmann, *Der Kampf zwischen Rom und Tarent im Urteil der antiken Überlieferung*, Hermes 71 (1936) 11ff. und: *Livius und der zweite Punische Krieg* (Berlin 1941) 54ff.; J. v. Ungern-Sternberg, *Capua im Zweiten Punischen Krieg* (München 1975) 38ff.

45 W. Hoffmann, *Römische Politik* (s. Anm. 43) 185ff.; R. Werner, *Gymnasium* 80 (1973) 216f.

46 U. Knoche, *Der Beginn des römischen Sittenverfalls* (1938) in: *Vom Selbstverständnis der Römer* (Heidelberg 1962) 99ff. bes. 108ff.; E. Koestermann, *C. Sallustius Crispus, Bellum Iugurthinum* (Heidelberg 1971) 166ff.; K. Bringmann, *Antike und Abendland* 22, 28ff.

47 F. Hampl, *Römische Politik in republikanischer Zeit und das Problem des 'Sittenverfalls'* (1959), *Geschichte als krit. Wiss.* 3 (Darmstadt 1979) 22ff. (mit den Ergänzungen 120ff.).

48 Vgl. G. Calboli, a.O. 132ff. S. auch Polyb. 6, 18 (wo eine Gefährdung Roms noch nicht in den Blick kommt).

bereits geläufig, und es lag nahe, sie zur Erklärung von Krisenerscheinungen heranzuziehen.

Deshalb ist es auch verständlich, dass spätere Autoren etwas kurzatmig den gleichen Gedanken für die Erhellung ihres speziellen Gegenstandes verwandten. Gänzlich falsch musste er deswegen noch nicht sein. Andererseits zeigt der Rückgriff⁴⁹ Sallusts auf das Epochendatum 146, dass er die Einheit der Krise der späten Republik erkannte und ihren Ausbruch deshalb sinnfällig mit dem Ereignis in Verbindung brachte, das den Aufstieg Roms zur ungefährdeten Herrin des Mittelmeerraums am besten symbolisierte, der Zerstörung Karthagos, und das zugleich zeitlich sehr nahe an dem Ausbruch der Krise mit dem Auftreten der Gracchen lag.

Sehr zu beachten ist dabei auch, in welchem Masse dieselbe Einsicht die Geschichtsschreiber der späten Republik, die sog. Annalisten, beschäftigt hat. Immer wieder wird sie nämlich in anderem Zusammenhang, bei der Schilderung des Ständekampfes des 5. und 4. Jh. v. Chr., modellhaft vorgeführt⁵⁰. Fast bis zum Überdruß wiederholt sich bei Livius der Gedanke, dass «die Furcht vor auswärtigen Feinden das stärkste Band der Eintracht sei» (2, 39, 7: *externus timor, maximum concordiae vinculum*), während «dem Frieden nach aussen der Streit zuhause auf dem Fusse folge» (2, 54, 2: *paci externaе confestim continuatur discordia domi*). Entsprechend stehen die Etappen des Kampfes gegen die Bergvölker und die Phasen der Auseinandersetzung zwischen Patriziern und Plebejern in enger wechselseitiger Beziehung.

Es ist ein gesichertes Ergebnis der kritischen Geschichtswissenschaft des 19. Jh., dass das annalistische Bild des Ständekampfes durch die Ausgestaltung dunkler Erinnerungen im Lichte der Erfahrungen der jeweils eigenen Gegenwart zustande gekommen ist. Eben dies macht es in unserem Zusammenhang als ernstzunehmendes Zeugnis zeitgenössischer Analyse interessant. Es könnte ja schliesslich sein, dass die antiken Betrachter mit den Denkkategorien ihrer Zeit ihre eigene Wirklichkeit – in diesem Falle: die Folgen der Konkurrenzlosigkeit römischer Herrschaft – durchaus adäquat zu erfassen imstande waren.

Ziehen wir somit die Konsequenz daraus, dass es in Rom seit 168/146 v. Chr. «ein die Parteigegensätze überwindendes 'nationales Interesse' kaum gab»⁵¹, so können wir nunmehr die von A. Heuss vorgetragene Charakteristik des letzten Jahrhunderts der Republik als einer Epoche «maximaler Selbständigkeit der Innenpolitik» in einem wesentlichen Punkt ergänzen⁵²: Der dama-

49 K. Bringmann 44f.

50 Erkennt von R. J. Frank, *The Dangers of Peace*, *Prudentia* 8 (1976) 1ff.; E. Koestermann, a.O. 168 notiert einige Liviusstellen zu *Jug.* 41, 2 und verweist auf V. Paladini, *Sallustio* (Mailand 1948) 196 Anm. 24. Zu Dionysios v. Halikarnass s. E. Noè, *Ricerche su Dionigi d'Alicarnasso: La prima stasis a Roma e l'episodio di Coriolano*, in: *Ricerche di storiografia greca di età romana*, hg. v. L. Troiani u. a. (Pisa 1979) 65f.

51 D. Timpe (Anm. 8) 201.

52 Vgl. aber auch A. Heuss, *Röm. Gesch.* 4 559.

lige Zerfallsprozess hat sich nicht nur fast ohne Einwirkung von aussen abgespielt – es war vielmehr gerade das Fehlen äusserer Einwirkungen, das ihn erst in Gang brachte und hielt.

Anders – und etwas salopp – ausgedrückt: Die römische Führungselite glaubte sich vor dem Hintergrund der absoluten Machtstellung Roms alles leisten zu können. Wie sie sich daran gewöhnt hatte, in weitem Umkreis über Verbündete und Untertanen ohne jede Einschränkung zu verfügen, so fühlte sie sich auch in Rom selbst zu Zugeständnissen in wichtigen sozialen Fragen keineswegs genötigt. Sie spürte noch nicht einmal die Notwendigkeit, den Zusammenhalt untereinander unter allen Umständen zu wahren.

Eben darin hatten sich die Verhältnisse gegenüber denen zur Zeit des Ständekampfes gründlich gewandelt. Damals hatte die stete Gefährdung der Stadt durch Bergvölker, Etrusker, Kelten, Samniten immer wieder Kompromisse zwischen Patriziern und Plebejern zur Folge gehabt⁵³, bis die vollständige politische Gleichberechtigung der führenden plebejischen Familien, danach auch eine wirtschaftliche Besserstellung der verschuldeten Kleinbauern erreicht war. Zuletzt hatte Hannibals Siegeszug in Italien die Distanz zwischen den Ständen fast gänzlich zum Schwinden gebracht⁵⁴. Jetzt aber sah jedenfalls die Mehrheit im Senat keine Veranlassung, die aus dem Verlauf wie aus dem Ergebnis der römischen Expansion resultierenden Probleme im wohlverstandenen Eigeninteresse energisch in Angriff zu nehmen.

So begegnete man den Unzulänglichkeiten der Reichsverwaltung – aus denen der einzelne *nobilis* als Statthalter ja sogar seinen Nutzen zog – nur mit schüchternen Reformversuchen, besser: ad-hoc-Behelfen⁵⁵. Aus Konkurrenzgründen wollte man nicht einmal die Zahl der jeweils zur Verfügung stehenden Beamten vermehren⁵⁶. Für den Schutz der Untertanen tat man mit der Einführung der Repetundenklage nur eben das Nötigste – und auch das ohne nachhaltige Wirkung⁵⁷. Die Folge war ein Vertrauensschwund in der öffentlichen Meinung, der «das Interesse der res publica» nicht mehr «notwendig identisch mit dem privaten Nutzen der politischen Elite» erschien⁵⁸.

Erst recht aber stiess jede Lösung der noch viel dringlicheren Agrarfrage

53 H. Drexler, *Die moralische Geschichtsauffassung der Römer*, Gymnasium 61 (1954) 169.

54 Sall. *Hist.* 1, frg. 11 M.; J. v. Ungern-Sternberg, *Das Ende des Ständekampfes*, in: *Studien zur antiken Sozialgeschichte*, Festschr. F. Vittinghoff (Köln/Wien 1980) 101ff. bes. 113f. S. nunmehr auch Ch. Triebel, *Ackergesetze und politische Reformen* (Diss. Bonn 1980).

55 Grundlegend jetzt W. Dahlheim, *Gewalt und Herrschaft*.

56 Besonders charakteristisch ist der Versuch im J. 181, die Zahl der Prätores durch die *lex Baebia* in jedem zweiten Jahr auf vier zu reduzieren; vgl. D. Kienast, *Ztschr. Savigny-Stiftg.* 85 (1968) 359 Anm. 91; generell jetzt: H. Kloft, *Prorogation und ausserordentliche Imperien 326–81 v. Chr.* (Meisenheim 1977).

57 W. Eder, *Das vorsullanische Repetundenverfahren* (Diss. München 1969).

58 W. Dahlheim, a.O. 301 mit Hinweis auf D. Timpe, *Herrschaftsidee und Klientelstaatenpolitik in Sallusts Bellum Iugurthinum*, *Hermes* 90 (1962) 370ff.

auf die entschlossene Obstruktionspolitik der meisten Senatoren: Es war schliesslich ihr Land in erster Linie, das verteilt werden sollte. Nachdem sie schon in der ersten Hälfte des 2. Jh. die Durchführung einer *lex agraria* vereitelt hatten⁵⁹, nahmen sie angesichts des Reformprojektes des Tiberius Gracchus sogar den Zusammenbruch des inneren Konsenses mit seinen schrecklichen Folgen in Kauf. Treffend kommentiert Velleius Paterculus (2, 3, 3) den Tod des Tribunen: *Hoc initium in urbe Roma civilis sanguinis gladiatorumque impunitatis fuit. Inde ius vi obrutum potentiorque habitus prior, discordiaeque civium antea condicionibus sanari solitae (!) ferro diiudicatae ...*⁶⁰

Mit dem *metus hostilis* war in der Tat auch die Kompromissbereitschaft geschwunden; das nach wie vor gepriesene Ideal der *Concordia* verkam zu einem optimatistischen Mittel der Herrschaftsstabilisierung, nicht zu schade, als Gottheit der 'Friedhofsruhe' in einem Tempel Einzug zu halten⁶¹. Die Agrarreform wurde nach einer kurzen Phase der Einsicht (132–129 v. Chr.) in dem auf den Tod des Gaius Gracchus folgenden Jahrzehnt sang- und klanglos begraben⁶².

Auch als die Agrarfrage sich zum Versorgungsproblem der Veteranen gewandelt und damit an Brisanz noch gewonnen hatte, begriffen die Senatoren in ihrer Gesamtheit niemals das Gebot der Stunde. Sie bekämpften jeden Ansatz zu einer Reform, die auf ihre Kosten zu gehen drohte⁶³, bis nicht nur der Konsens in der Führungsschicht endgültig verspielt – und damit eine Reform in Anbetracht der politischen Struktur Roms in der Tat nicht mehr möglich war –, sondern vor allem: bis der Senat zumindest bei den Soldaten alle Legitimität eingebüsst hatte⁶⁴. Lange Zeit ging es ja auch so. Und dass die äusseren Ereig-

59 Cato, frg. 167 M.; App. *Bell. civ.* 1, 7, 26ff. mit dem Kommentar von E. Gabba (Florenz 1967). Nach A. Guarino, «*Minima de Gracchis*», *Atti dell'Accad. di Scienze Mor. e Pol.* 91 (1980) 331ff. wäre das Gesetz gar nicht erst zustandegekommen.

60 Weitere Belege bei J. v. Ungern-Sternberg, *Untersuchungen zum spätrepublikanischen Notstandsrecht* (München 1970) 19 mit Anm. 57. Verwiesen sei auf die schönen Bemerkungen von Benjamin Constant, *De l'esprit de la conquête et de l'usurpation*, cap. XVII (in der Übers. v. H. Zbinden, Stuttgart 1963, 126f.).

61 E. Skard, *Zwei religiös-politische Begriffe: Euergetes – Concordia* (Oslo 1931) 80ff. = Röm. Wertbegriffe, hg. v. H. Oppermann (Darmstadt 1967) 184ff.; zur Folgezeit: H. Strasburger, *Concordia ordinum* (Diss. Frankfurt/M. 1931). Bedenkenswert Ortega y Gasset, *Über das römische Imperium* (Stuttgart 1967) 10ff.

62 App. *Bell. civ.* 1, 27, 121ff.; vgl. J. Molthagen, *Die Durchführung der gracchischen Agrarreform*, *Historia* 22 (1973) 423ff.

63 Man kann hier kaum auf Sallusts moralische Kategorien verzichten: *lascivia – superbia – avaritia* (Jug. 41); vgl. etwa die Farben in Ch. Meiers Schilderung (RPA 154f.).

64 K. v. Fritz, *The Theory of the Mixed Constitution in Antiquity* (New York 1954) 295ff.; P. A. Brunt, *Die Beziehungen zwischen dem Heer und dem Land im Zeitalter der römischen Revolution* (1962), in: *Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der späten römischen Republik*, hg. v. H. Schneider (Darmstadt 1976) 144ff. 155ff.; vgl. auch (mit Vorbehalten) H. Schneider, *Wirtschaft und Politik. Untersuchungen zur Geschichte der späten römischen Republik* (Erlangen 1974) bes. 309ff.

nisse nicht zum Kompromiss zwingen, zeigte sich besonders eindrucksvoll während des grossen Krieges gegen Mithradates VI., der die inneren Auseinandersetzungen erst noch beflügelte, keineswegs dämpfte.

Gewiss überlebte die Herrschaft des Senats Sullas Märsche auf Rom um mehrere Jahrzehnte, weil keiner der Zeitgenossen bis auf Caesar die Monarchie in Rom als Alternative zu denken wagte⁶⁵. Nur deshalb aber blieben die Unzufriedenen machtlos⁶⁶. In Wahrheit stand in den Heeren der späten Republik das Potential bereit, die Alternative zu realisieren. Die Soldaten und Veteranen liessen sich so oft im Einzelfall bedenkenlos gegen den Senat verwenden, bis dessen gänzliche Entmachtung nur noch eine Frage der logischen Konsequenz war. Im Jahr 43 war es soweit: Als der Senat nach dem Mutinensischen Krieg, sobald er Antonius geschlagen glaubte, ein letztes Mal das alte Spiel versuchte und die volle Realisierung seiner Zugeständnisse an die Soldaten hinauszögerte, besiegelte er damit seinen eigenen Sturz⁶⁷. Das Agrarproblem hatte nicht zur Revolution geführt, wohl aber nach langwierigen Bürgerkriegen zur Errichtung der Militärmonarchie des Augustus⁶⁸.

65 Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Gedanke: Glück/Macht eines Gemeinwesens führen zu sittlichem Verfall, dieser zum Untergang, nicht in vollem Umfang auf Rom übertragen wurde. Im Falle von Tarent und Capua (s. Anm. 44) endet die Schilderung mit dem Auftreten eines neuen Gewaltherrn (δεσπότης), der der zügellosen Freiheit ein Ende bereitet: Pyrrhos – Hannibal. Sallust und Livius (*praefatio*) machen bei der Unregierbarkeit Roms halt, weder von einem drohenden Tyrannen noch von einem Monarchen ist bei ihnen die Rede. Erst Velleius und Tacitus (*Hist.* 1, 1, 16) rechtfertigen von dem Verfall der Republik her das Prinzipat. Der seit der Gracchenzeit beliebte Vorwurf des erstrebten *regnum* signalisiert freilich eine Ahnung von Gefahr (charakteristisch *Ad Her.* 4, 66).

66 Vgl. demgegenüber Ch. Meier, *RPA* 100ff. und: *Der Ernstfall im alten Rom*, in: *Der Ernstfall*, hg. v. A. Peisl–A. Mohler (Frankfurt/M. 1979) 60: «Die vielen Notstände und Probleme führten nicht zu einem dauerhaften Zusammenschluss von Teilen der Gesellschaft gegen Senat und alte Ordnung. Vielmehr blieben diese in allem Wesentlichen unbezweifelt. Es herrschte – abgekürzt gesagt – Zufriedenheit aller auch nur potentiell Mächtigen und Machtlosigkeit aller Unzufriedenen. Dank der materiellen Möglichkeiten des weltweiten Herrschaftsbereichs sowie der formalen, sich auch gegen den Senat mit Hilfe der Volksversammlung durchzusetzen, konnten zahlreiche Forderungen befriedigt werden, ohne dass sich daraus stärkere Unzufriedenheit hätte zusammenbrauen lassen. So fehlte bei allen schweren, zum Teil blutigen Auseinandersetzungen die Alternative zum Bestehenden.» Hier wird der aus der Versorgungsfrage resultierende Legitimitätsverlust des Senates bei den Heeren doch erheblich unterschätzt (s. bereits die Kritik von J. Bleicken, *Ztschr. Savigny-Stiftg.* 85, 1968, 458f.; ferner: *Staatliche Ordnung und Freiheit in der römischen Republik*, Kallmünz 1972, 74ff. 101ff.). In Rom mag «ein immenser Überfluss an Mitteln und Möglichkeiten» geherrscht haben (*RPA* 153), er verteilte sich aber nur auf die obersten sozialen Schichten (Senat und Ritterstand); von einem «Gefälligkeitsstaat» für die breite Masse kann kaum die Rede sein. Grundlegend immer noch die Kritik von P. A. Brunt, *JRS* 58 (1968) 229ff., die durch Ch. Meiers Einführung zu *RPA*², p. XVIIsq. keineswegs widerlegt wird.

67 P. A. Brunt, *Heer und Land* 157; H. Botermann, *Die Soldaten und die römische Politik in der Zeit von Caesars Tod bis zur Begründung des Zweiten Triumvirats* (München 1968) 131ff.

68 F. De Martino, *Una rivoluzione mancata?*, *Labeo* 26 (1980) 90ff.

IV

Weltreich und Krise der späten Republik stehen aber noch in einer wesentlich elementarerem inneren Beziehung zueinander. Alle Überlegungen zum Verhältnis von Innen- und Aussenpolitik dürfen nämlich nicht den von uns eingangs aufgezeigten Tatbestand vernachlässigen, dass im damaligen Rom von einer scharfen Grenzen zwischen 'Innen' und 'Aussen' gar keine Rede sein kann⁶⁹. Zwar war das römische Bürgerrecht zu diesem Zeitpunkt noch eine rechtlich wie tatsächlich einigermaßen fest umrissene Grösse, es konstituierte aber, zumindest ausserhalb Italiens, nur einen reinen Personenverband. Das Imperium Romanum erstreckte sich nach allen Himmelsrichtungen über Reichsuntertanen und befreundete – abhängige Staaten hinweg ins schier Grenzenlose, jedenfalls nirgends exakt Definierte. Die universale Geltung römischer Macht war ja, wie eingangs gezeigt, allen Römern feste Gewissheit, gleichgültig, ob sie nun daraus die Folgerung territorialer Expansion zogen oder nicht. Die 'Macht der Tatsachen' zwang nirgends dazu, den Geltungsanspruch zu reduzieren.

Ein solchermassen aufgefasstes 'Reich' aber konnte sich – hierin wohl dem mittelalterlichen Imperium Romanum vergleichbar – wesensmässig gar nicht konsolidieren und eine adäquate Form der Verwaltung finden⁷⁰. Seine fließende Existenz stellte ständig vor neue Probleme, die nicht routinemässig bewältigt werden konnten, sondern Mut, Initiative und Phantasie erforderten, Probleme also, die nach dem 'Mann der Stunde' riefen, andererseits aber nicht drängend genug waren, einen völligen Kurswechsel zu erzwingen (Kimbern/Teutonen – Mithradates)⁷¹. Die emanzipatorische Wirkung der Provinzialverwaltung für die Angehörigen der Nobilität, noch mehr die der grossen Heereskommanden der Spätzeit, ist oft beschrieben und mit Recht als eine wesentliche Ursache für den Niedergang der republikanischen Verfassung Roms diagnostiziert worden, nicht genügend aber beachtet wurde ihr Zusammenhang mit der in Rom allgemein herrschenden Unklarheit über die Aufgaben römischer Reichspolitik und erst recht über deren Abgrenzung von einer wie auch immer gearteten Aussenpolitik.

Ein gutes Beispiel bietet wiederum Caesars Tätigkeit in Gallien. Seit Sulla war es den Statthaltern gesetzlich untersagt, die Grenzen ihrer Provinz mit Heeresmacht eigenmächtig zu überschreiten. Als Caesar dennoch ausserhalb der Gallia Narbonensis die Auseinandersetzungen mit den Helvetiern und

69 Vgl. dazu A. Heuss, *Röm. Gesch.* 4 289ff. 300ff.

70 Vgl. W. Dahlheim, *Gewalt und Herrschaft* 295f.: «Das Problem der Versachlichung der Herrschaftsausübung (war) keine Sache ..., die allein schon deswegen behandelt werden musste, weil der Bestand der Herrschaft daran geknüpft war.» Zu dem Zusammenhang: Indirekte Herrschaft – fehlende Verwaltung s. J. Bleicken, *Verfassung* 229ff.

71 Vgl. Ch. Meier, *RPA* 304.

später mit Ariovist vom Zaun brach, konnte er sein Vorgehen nicht nur mit dem Hinweis auf eine mögliche Gefährdung der Provinz, sondern auch mit der Notwendigkeit legitimieren, Roms Ansehen durch den tatkräftigen Schutz seiner gallischen Freunde (Häduer) zu wahren (*pro sociis*)⁷².

Generell war der Begriff *provincia* auch in der späten Republik nicht zu einer fest umrissenen territorialen Grösse geworden. Ursprünglich jeden Aufgabenkreis eines Imperiumsträgers bezeichnend meinte er später primär einen militärischen Stützpunkt Roms. Benennungen wie *Asia* für das ehemalige Königreich Pergamon und *Africa* für das Gebiet Karthagos besagen dabei nicht, dass Rom auf längere Sicht diese Erdteile in ihrer Gänze hätte unterwerfen wollen. Es ging vielmehr darum, «dass in diesen geographischen Räumen die dorthin entsandten Imperiumsträger die römischen Interessen im weitesten Sinne des Wortes zu wahren hatten»⁷³. Umso deutlicher wird, dass Rom im Bewusstsein seiner Überlegenheit 'den Fuss in der Türe', und damit die Möglichkeit beliebigen Intervenierens, ohne weiteres für das Ganze nahm, auch wenn es seine Herrschaft nicht realisierte.

Caesars Vorgehen in Gallien stiess folglich zwar aus innenpolitischen Gründen auf den Widerspruch Catos und seiner Freunde, an sich stand es aber in Einklang mit traditionellen Verhaltensweisen römischer Beamter. Auch von manch anderem hätte sich sagen lassen, was Sallust von Caesar z. J. 63 vorausschauend sagte: «Für sich wünschte er grosse Befehlsgewalt, ein Heer, einen noch nie dagewesenen Krieg, wo seine Fähigkeiten gehörig zur Geltung kommen könnten» (Cat. 54, 4). Freilich übertraf Caesar – wie zuvor Pompeius – manch anderen durch seine Fähigkeiten und infolgedessen durch die Dimensionen seiner Operationen. Aber dass beide überhaupt an der Peripherie die Mittel für den Kampf um Rom gewinnen konnten, war letztlich in der Konzeptionslosigkeit römischer Reichspolitik begründet.

Bezeichnenderweise brachte das Prinzipat auch in dieser Hinsicht einen grundlegenden Wandel. Zwar hat Augustus den unmittelbaren Herrschaftsbereich Roms wie kein anderer vor ihm erweitert (Spanien/Alpengebiet/Versuch in Germanien/Donauraum und Balkan/Kleinasien), aber er unternahm dies mit der Absicht, klare Verhältnisse zu schaffen und das römische Reich in strategisch günstigen Grenzen (z. B. Rhein/Elbe-Donaulinie) zu konsolidieren⁷⁴. Es erfolgte also eine Festlegung nach aussen, auch wenn es jenseits der

72 Vgl. U. Maier (Anm. 23) 21ff.

73 W. Dahlheim, *Gewalt und Herrschaft* 74f. mit Hinweis auf P. Spranger, *Untersuchungen zu den Namen der römischen Provinzen* (Diss. Tübingen [maschinenschr.] 1955) 170ff. Zu erinnern wäre auch an die Siegerbeinamen der Scipionen: *Africanus*, *Asiaticus*, *Hispallus*, «die den ihrer Behauptung nach von ihnen eroberten *orbis terrarum* repräsentierten» (E. Badian, *Röm. Imperialismus* [Anm. 25] 24); vgl. Diod. 34/35, 33, 1.

74 A. Heuss (Anm. 16) 69ff. und: *Röm. Gesch.*⁴ 300ff. s. auch J. Bleicken, *Verfassung* 221f. Zurückhaltender äussert sich K. Christ, *Zur augusteischen Germanienpolitik*, Chiron 7 (1977) 149ff.

Grenzen weiterhin eine Einflussosphäre Roms: die 'unsichtbare Grenze' geben mochte. Hand in Hand damit ging der Aufbau einer funktionsfähigen Reichsverwaltung im Inneren, die dadurch ermöglicht wurde, dass Augustus das militärische Oberkommando in seiner Hand konzentrierte und gleichzeitig die Kompetenzen der Statthalter energisch zurückschnitt.

In welchem Masse der Herrscher dabei mit der Verständnislosigkeit der öffentlichen Meinung wie der führenden Kreise zu rechnen hatte, zeigt sich am besten an der für uns durch die augusteischen Dichter repräsentierten offiziellen Sprachregelung. Indem diese an dem universalen Geltungsanspruch Roms – auch und gerade gegenüber den Parthern⁷⁵ – festhielten, erfüllten sie vor allem die kompensatorische Funktion, von der tatsächlich erfolgten Selbstbeschränkung abzulenken⁷⁶. Hier wie sonst auch zeigt sich, in welchem Masse das Prinzipat sich als Fortsetzung des Alten gerierte – und doch in Wahrheit einen völligen Neuanfang bedeutete.

Meine Ausführungen hatten zum Ziel, *Rahmenbedingungen* für die Krise der römischen Republik aufzuzeigen, nicht ihre inneren Ursachen und ihren Verlauf im einzelnen zu analysieren. Im Hinblick auf das uns vertraute Wechselspiel von Innen- und Aussenpolitik bildet Rom aufgrund seiner einzigartigen Stellung gewiss ein Randphänomen. Freilich ein sehr charakteristisches! Es ist geeignet, sozusagen e contrario den Satz Leopold von Rankes zu illustrieren, dass der Kampf die Formen der inneren Organisation bestimme:

«Das Mass der Unabhängigkeit gibt einem Staate seine Stellung in der Welt; es legt ihm zugleich die Notwendigkeit auf, alle inneren Verhältnisse zu dem Zwecke einzurichten, sich zu behaupten. Dies ist sein oberstes Gesetz.»⁷⁷

Für das römische Reich hat dieser Satz vorübergehend seine Geltung eingebüsst – und es ist lehrreich, sich die Konsequenzen vor Augen zu führen. Auch die Gegenprobe liesse sich aber anhand der römischen Geschichte an einem extremen Beispiel demonstrieren: die vollständige Umgestaltung aller Lebensbereiche hin zum spätantiken Staat unter dem Druck des Mehrfrontenkrieges gegen Germanen und Sassaniden im 3. Jh. n. Chr.

75 In diesem Fall war kraftvolles Auftreten freilich auch aus anderen Gründen am Platze: A. Oltramare, *Augustus und die Parther* (1938), in: *Augustus*, WdF 128, hg. v. W. Schmitthenner (Darmstadt 1969) 118ff.

76 Zu diesem Problemkreis s. etwa die kontroversen Standpunkte von H. D. Meyer, *Die Aussenpolitik des Augustus und die augusteische Dichtung* (Köln 1961) mit der Rez. von P. A. Brunt, JRS 53 (1963) 170ff.; G. Wirth, *Alexander und Rom*, in: *Alexandre le Grand. Image et réalité*, Entret. Fond. Hardt 22 (Vandœuvres 1976) 190ff.; R. Seager, *Neu sinas Medos equitare inultos: Horace, the Parthians and Augustan Foreign Policy*, Athenaeum 58 (1980) 103ff.; ferner die erschöpfenden Literaturlisten in ANRW II 31, 1–4 (Berlin/New York 1980/81). Wichtig auch T. Hölscher, *Die Geschichtsauffassung in der römischen Repräsentationskunst*, Jb. DAI 95 (1980) 281ff.

77 *Politisches Gespräch* (1836).